



Betreff

**1. Erschließungsvertrag Planstraße A, Abschnitt 1, des B-Planes
"Gesundheitszentrum östlich der Penzliner Straße"**
**2. Außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung für
abwasserseitige Erschließung und Munitionsbergung (S)**

Sachbearbeitende Dienststelle:
Amt für Hoch- und Tiefbau

Datum
12.02.2019

Sachbearbeitung:
Gerd Maaß

Verantwortlich:

Beteiligte Dienststellen:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	23.04.2019	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (Vorberatung)	07.05.2019	
Finanzausschuss (Vorberatung)	08.05.2019	
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.05.2019	
Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz (Entscheidung)	16.05.2019	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt

1. dem Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung für den Parkplatz des DRK-Krankenhauses mit der

DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH
Penzliner Straße 56
17235 Neustrelitz

und

2. der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für die Munitionsbergung im Bereich der Fahrbahn in Höhe von 30.000,00 EURO sowie der außerplanmäßigen Auszahlung für die abwasserseitige Erschließung in Höhe von 30.000,00 EURO zu.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Im laufenden Haushaltsjahr: ☐ Nein ☒ Ja <u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt / Konto: 538000/56290000 <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Aufwendungen</td> <td style="width: 50%;">Erträge</td> </tr> <tr> <td>Alt: 0 €</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu: 30.000 €</td> <td>0 €</td> </tr> </table> <u>Finanzhaushalt:</u> Produkt / Konto: 538000 Maßnahme-Nr.: <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Auszahlungen</td> <td style="width: 50%;">Einzahlungen</td> </tr> <tr> <td>Alt: 0 €</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu: 30.000 €</td> <td>Konto 76290000 0 €</td> </tr> <tr> <td>30.000 €</td> <td>Konto 78532000</td> </tr> </table>	Aufwendungen	Erträge	Alt: 0 €	0 €	Neu: 30.000 €	0 €	Auszahlungen	Einzahlungen	Alt: 0 €	0 €	Neu: 30.000 €	Konto 76290000 0 €	30.000 €	Konto 78532000	In Folgejahren: ☐ Nein ☒ Ja ☐ einmalig ☒ jährlich <u>Ergebnishaushalt:</u> AfA für 35 Jahre <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Aufwendungen</td> <td style="width: 50%;">Erträge</td> </tr> <tr> <td>Alt: 0 €</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu: 900 €</td> <td>0 €</td> </tr> </table> <u>Finanzhaushalt:</u> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Auszahlungen</td> <td style="width: 50%;">Einzahlungen</td> </tr> <tr> <td>Alt: 0 €</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu: 0 €</td> <td>0 €</td> </tr> </table>	Aufwendungen	Erträge	Alt: 0 €	0 €	Neu: 900 €	0 €	Auszahlungen	Einzahlungen	Alt: 0 €	0 €	Neu: 0 €	0 €
Aufwendungen	Erträge																										
Alt: 0 €	0 €																										
Neu: 30.000 €	0 €																										
Auszahlungen	Einzahlungen																										
Alt: 0 €	0 €																										
Neu: 30.000 €	Konto 76290000 0 €																										
30.000 €	Konto 78532000																										
Aufwendungen	Erträge																										
Alt: 0 €	0 €																										
Neu: 900 €	0 €																										
Auszahlungen	Einzahlungen																										
Alt: 0 €	0 €																										
Neu: 0 €	0 €																										
Finanzielle Mittel stehen: ☒ auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ergebnishaushalt:</td> <td style="width: 33%;">30.000 €</td> <td style="width: 33%;">Produkt / Konto: 611000/40130000</td> </tr> <tr> <td>Finanzhaushalt:</td> <td>30.000 €</td> <td>Produkt / Konto: 611000/60130000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßnahme-Nr.:</td> </tr> </table> ☐ nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)		Ergebnishaushalt:	30.000 €	Produkt / Konto: 611000/40130000	Finanzhaushalt:	30.000 €	Produkt / Konto: 611000/60130000			Maßnahme-Nr.:																	
Ergebnishaushalt:	30.000 €	Produkt / Konto: 611000/40130000																									
Finanzhaushalt:	30.000 €	Produkt / Konto: 611000/60130000																									
		Maßnahme-Nr.:																									
Finanzielle Mittel stehen: ☒ auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag) <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ergebnishaushalt:</td> <td style="width: 33%;">0 €</td> <td style="width: 33%;">Produkt / Konto:</td> </tr> <tr> <td>Finanzhaushalt:</td> <td>30.000 €</td> <td>Produkt / Konto: 541000/7853200</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßnahme-Nr.: 5410001806</td> </tr> </table> ☐ nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)		Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:	Finanzhaushalt:	30.000 €	Produkt / Konto: 541000/7853200			Maßnahme-Nr.: 5410001806																	
Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:																									
Finanzhaushalt:	30.000 €	Produkt / Konto: 541000/7853200																									
		Maßnahme-Nr.: 5410001806																									
Bemerkungen: Die Deckung für die Munitionsbergung erfolgt aus dem Produkt Steuern. Die investive Auszahlung für die abwasserseitige Erschließung wird durch nicht verwendete Mittel der Maßnahme 5410001806 gedeckt. (gez. Sturm)																											

Anlagen:

Anlage 1 Erschließungsvertragnhalt

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Erschließungsvertrag

Die Stadt Neustrelitz (nachfolgend Stadt genannt), vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Andreas Grund

und

DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Jan Weyer

(nachfolgend Erschließungsträger genannt),

schließen folgenden Vertrag.

§ 1

Übertragung der Erschließung

(1) Die Stadt Neustrelitz überträgt nach § 124 BauGB die verkehrliche Erschließung für den Standort „Gesundheitszentrum östlich der Penzliner Straße“ in Neustrelitz nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Erschließungsträger.

Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahme nach diesem Vertrag, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Stadt verpflichtet sich die Abwasseranlage, Schmutzwasser, und die Munitionsbergung auf Kosten der Stadt im Zuge der Erschließung herzustellen.

(3) Die Stadt genehmigt die Herstellung der Erschließungsanlagen auf dem Grundstück der Stadt Neustrelitz, Flurstück 17/33.

§ 2

Bindung an den Bebauungsplan

Grundlage für die Erschließung ist der Bebauungsplan Nr.29/93 „Gesundheitszentrum östlich der Penzliner Straße“.

§ 3

Abwasserbeseitigung

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die erforderliche Anlage zur Straßenentwässerung herzustellen. Die Herstellung richtet sich nach den Ausbauplänen. Der Erschließungsträger legt der Stadt die Ausbaupläne zur Bestätigung vor. Die Anlagengenehmigung nach § 38 Wassergesetz M-V beantragt der Erschließungsträger

§ 4

Verkehrsanlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den Ausbau der Verkehrsanlagen innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Gebietes auf dem Flurstück 17/33, Flur 16, Gemarkung Neustrelitz vorzunehmen. Die in der Anlage aufgeführten und gekennzeichneten Verkehrsflächen gehen nach der kompletten Fertigstellung in die Baulast der Stadt über. Die Ausbaupläne einschl. aller Genehmigungen sind vom Erschließungsträger zu erarbeiten und der Stadt zur Bestätigung vorzulegen. Der Ausbau beinhaltet nur die Verkehrsanlage (siehe Anlage 1).

(2) Zu den Verkehrsanlagen gehören die erstmalige Herstellung der öffentlichen

- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Straßenbegleitgrün
- Verkehrszeichen, Straßenbenennungsschilder

(3) Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Verkehrsanlagen und der Rückbau der provisorischen Zufahrt.

(4) Der Erschließungsträger sichert zu, dass die für die Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übertragen werden, so weit sie nicht bereits Eigentum der Stadt sind.

(5) Die Genehmigungen für die Verkehrsanlagen beantragt der Erschließungsträger.

Durchführung der Erschließung

§ 5

Ingenieurleistungen

(1) Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung (§ 44 HOAI, § 42 HOAI) der Erschließungsmaßnahme beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung das Ingenieurbüro ROGA Ingenieurbüro GmbH aus Rostock.

(2) Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrages sind, der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

§ 6

Ausschreibungen und Vergabe

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage der für die Stadt geltenden Vergabegrundsätze (Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB, Wertgrenzenerlass) ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Das Leistungsverzeichnis und die Auftragserteilung bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Soweit der Erschließungsträger vor Vertragsabschluß Ausschreibungen getätigt hat erfolgt dies auf eignes Risiko.

§ 7

Baubeginn

- (1) Der Erschließungsträger hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (2) Der Baubeginn bedarf der Zustimmung der Stadt. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Leitungen der Post, Strom- und Gasleitungen, oder Leerrohre) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
- (3) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.
- (4) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist Sache des Erschließungsträgers.

§ 9

Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin Kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Der Erschließungsträger hat der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (§ 8 Abs. 2) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung über 1.000.000,- € Personenschaden und 500.000,- € Sachschaden für die Dauer seiner Gefahrtragung nachzuweisen.

(3) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 10

Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bis zu folgenden Terminen in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von der Stadt gebilligten Ausführungsplänen ergibt:

<u>Erschließungsanlage</u>	<u>Fertigstellungszeitpunkt</u>
----------------------------	---------------------------------

1. Gesamtfertigstellung	01.12.2019
-------------------------	------------

(2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat der Erschließungsträger dies zu vertreten, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen, in bestehende Werksverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§ 11

Sicherung der Vertragserfüllung

Der Erschließungsträger leistet eine Sicherheit, die die vertragsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Leistungen sicherstellen soll. Der Erschließungsträger hat die Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach dem Formblatt EFB – Satz 1 in Höhe der geschätzten Kosten für die Erschließung von 100.000,00 EURO zu erbringen.

Bis zur Einsichtnahme der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt die Freigabe höchstens bis zu 95 v. H. der Bürgschaftssumme.

§ 12

Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt.

Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungs-

fristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend.

Teilabnahmen nach funktionsfähiger Fertigstellung gelten als vereinbart. Eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Neustrelitz erfolgt nach der Gesamtfertigstellung der vereinbarten Erschließungsanlagen.

(2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.

§ 13

Gewährleistung

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt, beginnend mit der Abnahme der gesamten mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

(3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach 5 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Kommt der Erschließungsträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen lassen.

(5) Nach Abnahme der Erschließungsanlage ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von (3 v. H. der Baukosten) vorzulegen. Nach deren Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft (§ 12) freigegeben.

(6) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Der Erschließungsträger wird die Stadt bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt

§ 14

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gehen Besitz und Nutzungen an den Erschließungsanlagen auf die Stadt über. Die Stadt übernimmt die Anlagen in ihre Unterhaltung nach Gesamtfertigstellung der vereinbarten Erschließungsanlagen.

(2) Die Stadt widmet die in § 4 genannten Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr. Der Erschließungsträger stimmt der Widmung durch die Stadt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu.

§ 15

Eigentumsübergang

(1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen geht auch das Eigentum an den öffentlichen Erschließungsanlagen nach § 3 und 4 auf die Stadt über, sofern sie nicht bereits Eigentum der Stadt ist.

(2) Ergibt die nach Abschluss der Herstellungsarbeiten durchzuführende Schlussvermessung, dass im Zuge der Erschließungsarbeiten Grundstücke des Erschließungsträgers mit Erschließungsanlagen überbaut wurden, sind auch diese Flächen an die Stadt zu übereignen. Die Kosten der Übertragung einschließlich anfallender Vermessungskosten und Grunderwerbssteuer trägt der Erschließungsträger. Die Stadt ist berechtigt, die Vermessung zu beantragen.

(3) Falls Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung bzw. Abwasserbeseitigung sind, nicht innerhalb der Flächen der Verkehrsanlagen nach § 4 verlegt werden, sind diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt zu sichern. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, entsprechende Dienstbarkeiten zu bewilligen und zu beantragen.

§ 16

Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Der Erschließungsträger hat der Stadt spätestens 3 Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen folgende Ausführungs- und Bestandsunterlagen zu übergeben:

1. In zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne,

2. Bestandspläne für Verkehrsanlagen, Kabellageplan Straßenbeleuchtung und Entwässerungseinrichtungen Die Aufmessung und Dokumentation hat über das von der Stadt gebundenem Vermessungsbüro Genz aus Pasewalk im caigos Format zu erfolgen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

3. Nachweis über die Schadensfreiheit der Abwasserbeseitigungsanlagen (Ergebnisse von Druckproben, andere Dichtigkeitsprüfungen, Untersuchungen der Kanäle mittels TV-Kamera, Bestätigung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen)

Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Kostentragung

§ 17

Kostenbeteiligung der Stadt

(1) Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt der Erschließungsträger mit Ausnahme der unten genannten Kostenbeteiligungen der Stadt.

(2) Die Stadt übernimmt die Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage, Schmutzwasser.

Schlussbestimmungen

§ 18

Beiderseitige Verpflichtungen

Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

§ 19

Rechtsnachfolge

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Der Erschließungsträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben seinen Rechtsnachfolgern weiter. Eine Übertragung der Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 20

Bestandteile des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist:

- die Anlage 1 – Lageplan.

§ 21

Form, Ausfertigung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 22

Kosten des Vertrags

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seines Vollzuges im Grundbuch trägt der Erschließungsträger.

§ 23

Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 24

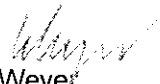
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 12 der Stadt übergeben worden ist. Es ist der Beschluss des Hauptausschusses nach § 22 Abs. 4 Nr. 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Neustrelitz erforderlich.

Neustrelitz,

Neustrelitz, 11.09.2018

.....
Grund
Bürgermeister
Stadt Neustrelitz


Weyer
Geschäftsführer
DRK-Krankenhaus

